

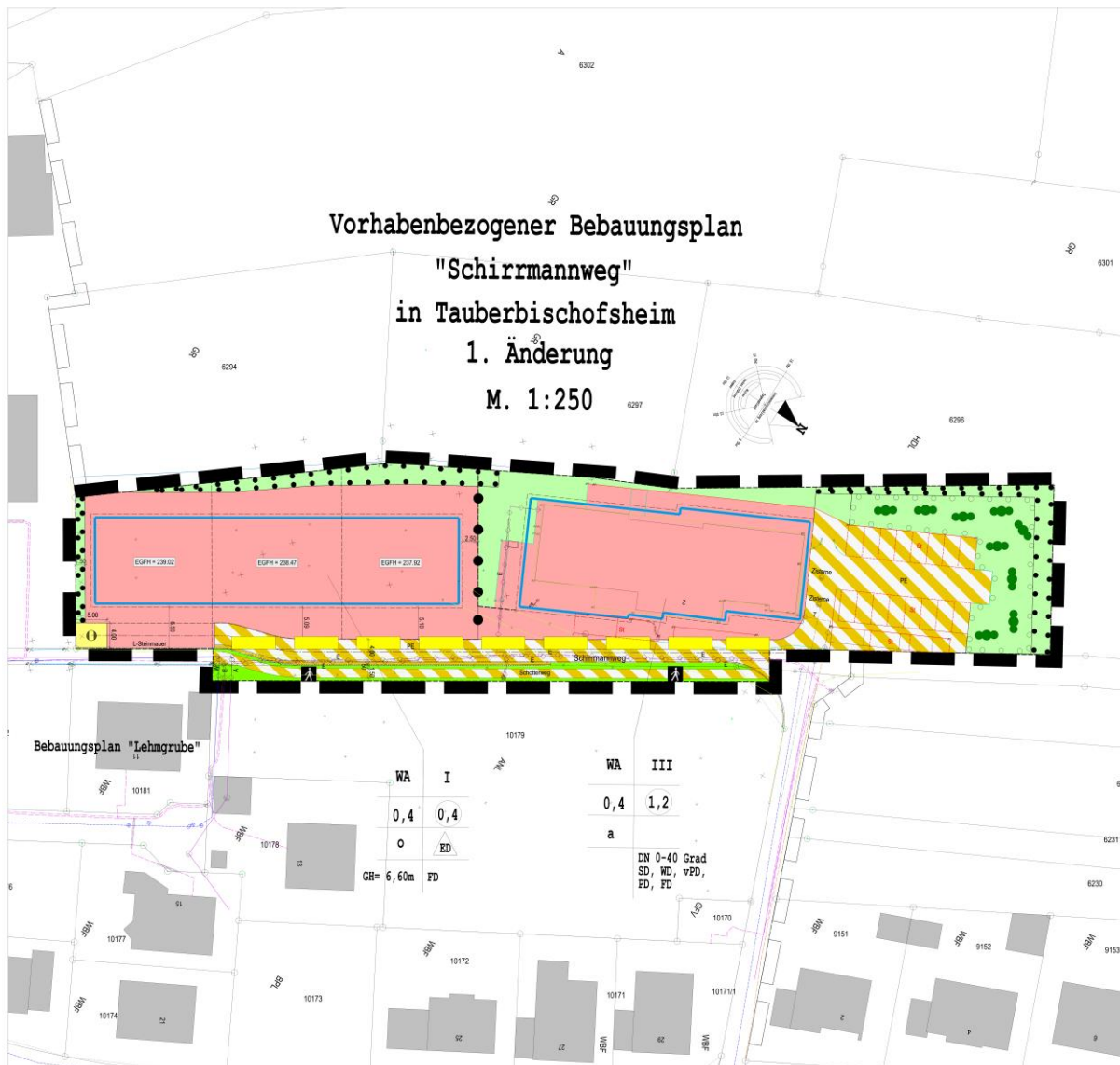
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Schirrmannweg“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim

Hier: Öffentliche Bekanntmachung des Einleitungs- / Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB

- I. Der Gemeinderat der Kreisstadt Tauberbischofsheim hat am 29.09.2021 in öffentlicher Sitzung gem. § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) dem Antrag des Vorhabenträgers zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Schirrmannweg“, Gemarkung Tauberbischofsheim zugestimmt und der Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Schirrmannweg“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan sowie gem. § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO-BW) den Erlass zugeordneter örtlicher Bauvorschriften beschlossen.

- II. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Schirrmannweg“ umfasst Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nrn. 6296, 6290 und 10179 der Gemarkung Tauberbischofsheim mit einer Fläche von ca. 4.702 m² nach Maßgabe der Abgrenzung in der zeichnerischen Darstellung im Lageplan M 1:250 des Ingenieurbüros Sack & Partner GmbH vom 3. September 2021. Der Geltungsbereich ist mit unterbrochener Linie im abgebildeten Kartenausschnitt dargestellt.



III. Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Schirrmannweg“, Gemarkung Tauberbischofsheim, wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

IV. **Kurzbeschreibung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung:**

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Schirrmannweg“, Gemarkung Tauberbischofsheim, setzt für eine Teilfläche des Grundstücks Flst.Nr. 9296 der Gemarkung Tauberbischofsheim ein Allgemeines Wohngebiet (WA) fest und sieht neben dem Umbau der ehemaligen Jugendherberge zu einem Mehrfamilienwohnhaus die Erschließung von 3 weiteren Baugrundstücken im Außenbereich vor.

Durch die vom Gemeinderat der Kreisstadt Tauberbischofsheim beschlossene Planung der 1. Änderung des Bebauungsplans sollen die schriftlichen Festsetzungen, die örtlichen Bauvorschriften sowie der Lageplan mit den

zeichnerischen Festsetzungen im künftigen Geltungsbereich teilweise überarbeitet werden. Die Planung sieht insbesondere eine geänderte Bebauung für die drei weiteren Baugrundstücke sowie eine geänderte Erschließungsplanung für diese Baugrundstücke vor. Hierdurch wird auch der Bebauungsplan „Lehmgrube“ durch die Einbeziehung einer Teilfläche der Grundstücke Flst.Nrn. 6290 und 10179, Gemarkung Tauberbischofsheim, teilweise überplant.

- V. Der Einleitungs- / Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates der Kreisstadt Tauberbischofsheim vom 29. September 2021 wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
- VI. Der Gemeinderat der Kreisstadt Tauberbischofsheim hat sodann in gleicher öffentlicher Sitzung am 29.09.2021 den Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Schirrmannweg“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim mit planungsrechtlichen Festsetzungen und Begründung sowie den Entwurf der zugeordneten örtlichen Bauvorschriften mit Begründung gebilligt und gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen beschlossen.

Maßgebend ist der Lageplan M 1:250 mit zeichnerischen Festsetzungen und Zeichenerklärung vom 3. September 2021, gefertigt vom Ingenieurbüro Sack & Partner GmbH, Tauberbischofsheim, die planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 BauGB vom 3. September 2021, gefertigt vom Ingenieurbüro Sack & Partner GmbH, Tauberbischofsheim und die zugeordneten örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO-BW vom 3. September 2021, gefertigt vom Ingenieurbüro Sack & Partner GmbH, Tauberbischofsheim. Es gilt die Begründung vom 3. September 2021, gefertigt vom Ingenieurbüro Sack & Partner GmbH, Tauberbischofsheim.

- VII. Der Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Schirrmannweg“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim mit planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 BauGB und der Entwurf der zugeordneten örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO-BW und die Begründung liegen in der Zeit vom

2. November 2021 bis einschließlich 10. Dezember 2021

auf dem Bürgermeisteramt der Kreisstadt Tauberbischofsheim, Bauordnungsamt, Verwaltungsgebäude Klosterhof, Hauptstraße 37, Zimmer-Nr. K-111 während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben.

Für den Fall, dass aufgrund der Corona-Pandemie das Verwaltungsgebäude Klosterhof für Besucher geschlossen ist, ist die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen während der üblichen Dienststunden nach vorheriger terminlicher Absprache mit den Mitarbeitern des Bauordnungsamts der Stadt Tauberbischofsheim unter der Tel. Nr. 09341 / 803-23 oder per E-Mail an stephanie.martin@tauerbischofsheim.de möglich.

Bestandteile der Auslegung sind auch der Vorhaben- und Erschließungsplan mit Lageplan, Längsschnitt und 3 Querschnitten, jeweils vom 3. September 2021, gefertigt vom Ingenieurbüro Sack & Partner GmbH, Tauberbischofsheim.

Die Planunterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Tauberbischofsheim unter www.tauberbischofsheim.de/bauleitplanungen eingesehen und abgerufen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 74 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Tauberbischofsheim, den 11. Oktober 2021

Anette Schmidt
Bürgermeisterin